

Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“

Präambel

Mit dem Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“ (nachstehend BKK KIP25) unterstützt die ILB gemeinsam mit dem Land Brandenburg Kommunen im Land Brandenburg.

Die ILB gewährt nach individueller Kreditprüfung langfristige zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von pflichtigen Investitionsmaßnahmen.

Das Darlehensprogramm hat während seiner Laufzeit 2025 bis 2029 ein voraussichtliches Gesamtvolumen von 500 Mio. EUR.

Antragstellende

Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz im Land Brandenburg.

Die Weiterleitung der Mittel an privatrechtliche Unternehmen, welche die Funktionen kommunaler Aufgabenträger im Bereich ÖPNV wahrnehmen, ist gestattet. Ggf. notwendige Prüfungen bezüglich kommunalaufsichtsrechtlicher und beihilferechtlicher Bedingungen obliegen den Antragstellenden.

Die Mittel werden pro Jahr wie folgt auf die Empfängergruppen verteilt:

- Gemeinden bis zu 10 Mio. Euro
- Landkreise und kreisfreie Städte bis zu 15 Mio. Euro
- 40 Mio. Euro für Gemeinden und 60 Mio. Euro für Landkreise (können sich gegenseitig verstärken, soweit in einer Empfängergruppe in einem Jahr nicht ausreichend Anträge vorliegen).

Zielgruppe

Wer wird gefördert?

Förderfähige Maßnahmen

Unterstützt werden sollen investive Maßnahmen („Infrastrukturmaßnahmen“) im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 3 ÖPNVG).

Förderung

Was wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“

Dies umfasst Investitionen insbesondere in den folgenden Aufgabengebieten:

- Kommunale Infrastruktur (z.B. Brücken, Straßen, Radwege und Klimaschutzmaßnahmen) zur Daseinsvorsorge,
- Investitionen im Bereich Bildung (z.B. Kindertagesstätten und Schulen),
- Investitionen im Bereich ÖPNV.

Im Rahmen der jeweils notwendigen kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist auch der Anteil bzw. die Höhe der pflichtigen investiven Maßnahmen zu bestätigen.

Für den Maßnahmebeginn gilt die Stichtagsregelung 1. Januar 2025. Bereits vorher erfolgte Ausführungsplanungen sind jedoch unschädlich. Daneben sind förderfähige Investitionen im Sinne des Programms solche des jeweils laufenden Kalenderjahres. Abweichungen sind im Einzelfall in Abstimmung mit der ILB und dem Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) möglich.

Förderausschlüsse

Keine Förderung von freiwilligen kommunalen Aufgaben/Investitionen. Ferner sind Umschuldungen/Prolongationen ebenso ausgeschlossen sowie der Ersatz bereits durch Dritte zugesagter Finanzierungsmittel.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Kreditlaufzeiten

Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 20 Jahre. Sie kann flexibel an den Bedürfnissen des Einzelprojektes angepasst werden und richtet sich unter anderem nach der zulässigen Abschreibungsdauer.

Konditionen

Wie wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“

Konditionen

Das Darlehen kann in mehreren Teiltranchen gewährt werden.

Für das Darlehen wird zunächst ein kundenindividueller Zinssatz u.a. unter Berücksichtigung der einzelnen Kreditstruktur und des jeweiligen Kapitalmarktniveaus ermittelt.

Die Verbilligung dieser Zinssätze auf 1,00 % p.a. erfolgt dann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Landes Brandenburg. Die Zinsverbilligung wird ausschließlich für den ersten Zinsbindungszeitraum gewährt. Im Falle eines Zinsanpassungstermins kann das Darlehen zu den dann geltenden ILB-Kapitalmarktkonditionen weitergeführt werden.

Der Zinsverbilligungsbetrag ergibt sich bei einer Kreditlaufzeit und einem Zinsbindungszeitraum von jeweils 10 Jahren sowie bei jährlicher Tilgung i.H.v. 10 % aus der Differenz zwischen dem berechneten Marktzins und 1,00 % p.a. Die Umrechnung des Zinsverbilligungsbetrages auf längere Kreditlaufzeiten ist möglich, dies wirkt sich jedoch ggf. **zulasten der Zinsbindungsdauer** aus.

Auszahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in der Regel zu 100 % des Zusagebetrages.

Bereitstellungsprovision

Grundsätzlich wird für den noch nicht abgerufenen Betrag eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % p. M. beginnend spätestens 2 Bankarbeitstage nach Überschreitung von festgelegten Auszahlungsterminen fällig.

Tilgung

Die Darlehen aus diesem Programm werden ausschließlich in Form von Ratentilgungsdarlehen zur Verfügung gestellt. Zins- als auch Tilgungsleistungen sind je nach Kundenwunsch viertel- als auch halbjährlich durch die Darlehensnehmer zu zahlen.

Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“

Antragstellung

Die Darlehen werden über das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular schriftlich direkt bei der ILB beantragt. Dem Antrag müssen die jeweils relevanten Haushaltspläne, die Genehmigung der Kommunalaufsicht sowie die Genehmigung der kommunalen Vertreter beigelegt sein. Wir nehmen Anträge ausschließlich über die E-Mail-Adresse BKK_KIP@ilb.de entgegen.

Die Bearbeitungsreihenfolge richtet sich nach dem Eingangsdatum der **vollständig ausgefüllten, unterzeichneten und entscheidungsreifen** Anträge in der ILB.

Sofern bei der ILB höhere Darlehensvolumina beantragt werden, als das Mittel zur Verfügung stehen, werden vorrangig Antragstellende berücksichtigt, denen noch kein Antrag aus dem Programm zugesagt wurde. Wir behalten uns für diesen Fall eine abweichende Priorisierung der noch offenen entscheidungsreifen Anträge vor.

Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist innerhalb von 12 Monaten nach Maßnahmeende direkt gegenüber der ILB zu belegen. Abweichungen sind im Einzelfall und nach vorheriger Absprache möglich.

Die Einhaltung der im Darlehensvertrag festgelegten Nebenbestimmungen ist zu den im Darlehensvertrag genannten Fristen gegenüber der ILB nachzuweisen. Hierzu ist eine entsprechende kurze Bestätigung des Antragstellers einzureichen. Bei nichtzweckgemäßer Verwendung ist die Zinsverbilligung durch die Kommune zu erstatten.

Beihilfe

Aufgrund der Mittelverwendung zum Zwecke der Daseinsvorsorge werden die Darlehen beihilfefrei vergeben.

Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Eventuell beihilferechtliche Belange sind durch die Darlehensnehmer - ggf. im Rahmen eines externen Gutachtens - zu prüfen.

Antrags- und Zusageprozess

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“

Nähere Informationen

Für nähere Informationen stehen Ihnen unsere Kundenbetreuerinnen gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Telefon: 0331 660-1230/0331 660-1379

E-Mail: BKK_KIP@ilb.de

Internet: www.ilb.de